

Satzung des Amtes Flintbek über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) i.V.m. § 4 sowie § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen von kommunalen Ehrenämtern vom 18. März 2008 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27. November 2017 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern erlassen:

§ 1 Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 7 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 372,00 € monatlich. Darüber hinaus werden weitere Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder nicht gewährt.

§ 2 stellv. Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 3 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 33,- Euro.

§ 4 Verdienstaufschlag

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellv. Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag einen Verdienstaufschlag-

schädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 30,-- Euro, höchstens jedoch täglich 120,-- Euro.

§ 5 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellv. Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit von Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,-- Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellv. Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 1 gewährt wird.

§ 6 Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellv. Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,-- Euro.

§ 9 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Die Amtswehrführung und Stellvertretung erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Amtswehrführung und Stellvertretung erhalten ein Kleidergeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen des Amtes Flintbek über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern vom 01. April 2003 sowie die hierzu ergangene 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Flintbek, den 15. Juni 2018

Amt Flintbek
Der Amtsvorsteher